

Satzung des Fischereivereins ASV Uplengen

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahmegebühr und Beitrag
- § 6 Erlaubnisscheine
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Aufgaben des Vorstandes und der Hauptversammlung
 - § 9.1. Vorstand
 - § 9.1.2. Aufgaben des Vorstands
 - § 9.1.3. Bestellung des Vorstands
 - § 9.1.4. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
 - § 9.2. Die Hauptversammlung
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Liquidation
- § 14 Redaktionelle Änderungen und Regelungen
- § 15 Anwendung des BGB

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Fischereiverein ASV Uplengen ist eine Vereinigung von Sportfischern. Der Verein hat seinen Sitz in Uplengen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Als Sportfischer gilt, wer die Fischerei nach waidgerechten Grundsätzen aus Liebhaberei ausübt, ohne dass diese Tätigkeit dem Erwerb dient. Die Gewässerordnung des Vereins ist dabei genauestens zu beachten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes — Steuerbegünstigte Zwecke — der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern nach den Grundsätzen des Naturschutzes und des Tierschutzes.
2. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
3. Praktischer Umweltschutz u.a. durch Gemeinschaftsaktionen zur Reinigung von Gewässern im Sinne des Naturschutzes und der Gewässerpflege.
4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung sind für den Verein verbindlich.
8. Die Unterstützung der Mitglieder beim waidgerechten Angeln.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden,

- Der das 18. Lebensjahr vollendet hat
- Die Sportfischerprüfung abgelegt hat

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Im Weiteren können Jugendliche zwischen dem 10. und dem 18. Lebensjahr Mitglied werden. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Der Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Hauptversammlung. Das Ehrenmitglied ist von Beitragszahlungen befreit.

Mitglieder, die das 80 Lebensjahr vollendet haben, werden beitragsfrei gestellt. Falls die Altersstruktur oder die finanzielle Lage des Vereins es erforderlich machen, kann der Vorstand diese Regelung aussetzen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Ende der Mitgliedschaft tritt ein durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Erlöschen des Vereins

Der Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- (1) sich ein Mitglied unehrenhaft betragen hat oder wenn nach erfolgter Aufnahme solches bekannt wird,
- (2) ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Gewässerordnung verstößt,
- (3) ein Mitglied seine fisch- und waidgerechten Verpflichtungen gröblich verletzt, sich durch Fischereifrevel oder sonstige Vergehen schuldig macht oder andere hierzu verleitet,
- (4) ein Mitglied dem Zweck des Vereins gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins gröblich schädigt,
- (5) ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Vereinsbeitrag nicht entrichtet.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, den Erlaubnisschein und die dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich an den Verein herauszugeben.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen oder auf Erstattung seines gezahlten Beitrages.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beitrag

Die Aufnahmegebühr und der Beitrag werden von der Hauptversammlung festgelegt; der Beitrag ist für das laufende Jahr im Voraus während des ersten Quartals zu zahlen.

§ 6 Erlaubnisscheine

An Fischereiberechtigte können Erlaubnisscheine ausgegeben werden. Die für die Erteilung des Erlaubnisscheins zu entrichtende Gebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes und der Hauptversammlung

§ 9.1. Vorstand

§ 9.1.2 Aufgaben des Vorstands

§ 9.1.3 Bestellung des Vorstands

§ 9.1.4 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

§ 9.2. Die Hauptversammlung

§ 9.1 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Gewässerwart

§ 9.1.2 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereines obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er erstellt eine Geschäftsordnung, sowie eine Gewässerordnung.

Er hat insbesondere die Aufgaben

- Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Anfertigung des Jahresberichts
- Die Aufnahme neuer Mitglieder

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat eine Einzelvertretungsbefugnis. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die von Vorstandsmitgliedern im Vereinsinteresse gemachten notwendigen Aufwendungen werden aus der Vereinskasse entschädigt.

Es darf kein Mitglied oder Vorstandsmitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder können entsprechend den bei öffentlichen Behörden geltenden Bestimmungen über die Erstattung von Reisekosten die tatsächlich verauslagten Reisekosten erstattet bekommen und die sonstigen im Vereinsinteresse verauslagten Beträge erheben.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und hat die An- und Abmeldeanträge zu bearbeiten.

Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und Versammlung des Vereins eine Niederschrift anzufertigen. Außerdem erledigt der Schriftführer den Schriftverkehr des Vereins.

Dem Gewässerwart obliegt die Beaufsichtigung und die Durchführung der vom Vorstand beschlossenen Besatzmaßnahmen, sowie alle direkt mit den Vereinsgewässern in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

§ 9.1.3. Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln oder in Blockwahl gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9.1.4. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 9.2. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich zu Beginn des Jahres statt (ordentliche Jahreshauptversammlung). Dazu ist mindestens eine Woche vorher vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Hauptversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, über die Höhe des Vereinsbeitrages und über die Auflösung des Vereins. Außerdem sind in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben und von der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dieses verlangen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Hauptversammlung dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Kassenprüfung

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit zu einer Kassenprüfung berechtigt. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und dem Vorstand und der Hauptversammlung darüber Bericht zu geben.

§ 11

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Änderungsabsicht muss aus der rechtzeitig bekanntzugebenden Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Liquidation

Über das nach beendeter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen bestimmt die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Hauptversammlung.

§ 14

Redaktionelle Änderungen und Regelungen

Der Vorstand ist ermächtigt, von den zuständigen Stellen (z.B. Amtsgericht oder Finanzamt) geforderte, redaktionelle Änderungen, ohne vorherige Befragung der Hauptversammlung vorzunehmen. Sollte ein Punkt dieser Satzung gegen eine gesetzliche Regelung verstoßen, so tritt stattdessen die gesetzliche Regelung in Kraft.

§ 15

Anwendung des BGB

Soweit die vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung enthalten, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom _____ mit _____
_____ angenommen.

Unterschriften:

(1.Vorsitzender)

(2.Vorsitzender)